

445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (233 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerungumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China bestand bisher kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, steuerliche Hemmnisse zu vermeiden, die die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und China gefährden könnten. Aus diesem Grund haben erstmals im Juni 1985 Verhandlungen zwischen den beiden genannten Staaten in Peking stattgefunden, die im September 1986 in Wien abgeschlossen wurden. Das vorliegende Abkommen entspricht auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Vermögensteuer inhaltlich im wesentlichen der im Verhältnis zu anderen Entwicklungsländern verfolgten österreichischen Vertragspraxis.

Die Doppelbesteuerung wird von seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, das bedeutet, daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in China besteuert werden dürfen, auch in Österreich von der Besteuerung ausgenom-

men sind. China hingegen verfolgt die „Anrechnungsmethode“, wonach Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in China unterzogen werden, jedoch über Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Der Finanzausschuß hat das erwähnte Abkommen in seiner Sitzung am 26. März 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Mrkvicka gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerungumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (233 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 03 26

Mrkvicka
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann